Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand 01/2026

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, erfolgen Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) ausdrücklich auf Grund der nachfolgenden Bedingungen.
2. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere von den folgenden Bestimmungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Solche Bestimmungen sind auch dann für den Lieferer unverbindlich, wenn er diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Der Käufer erkennt diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen mit der Entgegennahme der Auftragsbestätigung des Lieferers, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der gelieferten Sache an.
4. Alle Bestellungen, Aufträge und Vereinbarungen werden für den Lieferer erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim Käufer oder, falls eine Auftragsbestätigung nicht erteilt wird, mit der Lieferung der Ware verbindlich. Mündliche oder telefonische Zusagen oder sonstige Abreden einschließlich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zu bereits angenommenen Bestellungen sowie durch Vertreter des Lieferers getätigte Verkäufe sind für den Lieferer erst verbindlich, sobald und soweit sie von ihm nachträglich schriftlich bestätigt werden.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Lieferers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Lieferer zu vertreten ist. Bei Nichtlieferbarkeit der Leistung informiert der Lieferer den Käufer unverzüglich und erstattet die Gegenleistung zurück.
6. An allen im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung dem Käufer überlassenen Unterlagen wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Lieferer erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Satz 1 gilt analog für Unterlagen des Käufers, wobei sich der Lieferer vorbehält, diese Dritten zugänglich zu machen, sofern dies zur Abwicklung des Auftrags zulässigerweise notwendig ist.
7. Der Käufer kann vom Lieferer grundsätzlich keine Rücknahme oder Umtausch von Zuschnitten (Fixlängen) und Sonderanfertigungen verlangen. Vor etwaiger Rücksendung von Waren ist in jedem Fall die Zustimmung des Lieferers einzuholen. Die Rechte des Käufers nach Ziffer VI sind hiervon unbenommen.
8. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen auf Grund schriftlicher oder fernmündlicher Bestellungen des Käufers in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. Auftragserteilung gültigen Fassung.

II. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die anwendungstechnische Beratung durch den Lieferer erfolgt in jedem Fall unverbindlich und befreit den Käufer nicht von einer eigenen Überprüfung der angebotenen Leistungen auf ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck.
2. Alle Angebote des Lieferers einschließlich Listen- und Angebotspreise sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht, Zölle und Montage zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Der Lieferer berechnet dem Käufer notwendige Verpackung zum Selbstkostenpreis. Die Verpackung als solche ist, wenn durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Rücknahme ausgeschlossen und kann vom Käufer nur in Verbindung mit der Ware zurückgegeben werden.
4. Sämtliche Lieferungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto Kasse.
5. Im Falle der Überschreitung des Zahlungsziels werden dem Käufer banküblicher Zinsen, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.
6. Die Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt stets erfüllungshalber. Erst die Einlösung gilt als Zahlung. Die Annahme von Wechseln bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers. Diskontspesen und Kosten sind vom Käufer zu tragen.
7. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Angestellte oder Vertreter des Lieferers sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zahlungen an den Lieferer berechtigt, es sei denn der Lieferer hat diesen schriftlich zugestimmt.
8. Mit Ansprüchen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden, die nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, kann der Käufer nicht aufrechnen. Der Käufer kann wegen dieser Ansprüche auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
9. Im Falle begründeter Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers behält sich der Lieferer das Recht vor, vom Käufer für die Lieferungen Sicherheit oder Vorkasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und alle noch offenen Forderungen sofort fällig zu stellen. Schadensersatzansprüche des Käufers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum des Lieferers bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche einschließlich der Einlösung etwaiger vom Lieferer in Zahlung genommener Schecks oder Wechsel. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.
2. Die Vorbehaltsware ist vom Käufer ausreichend zu kennzeichnen und angemessen gegen Feuer und Einbruch-Diebstahl zu versichern.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung, Verleih oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Im Übrigen tritt der Käufer die gegenüber seinen Kunden bestehenden Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten einschließlich etwaiger Saldoforderungen an den Lieferer sicherungshalber ab, ohne dass dieses noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen und dem Lieferer alle Informationen zugänglich zu machen, die er benötigt, um seine Rechte diesen Dritten gegenüber geltend zu machen. Dasselbe gilt im Falle des Abhandenkommens, der Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware.
5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Lieferer vor, ohne dass dem Lieferer daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren steht dem Lieferer das dabei entstehende Miteigentum an der neuen Sache zu. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware und dem Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er dem Lieferer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache ein und verwahrt sie für den Lieferer unentgeltlich.
6. Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer mit Grundstücken verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherheitshypothek an den Lieferer ab. Die Abtretung hat Vorrang vor sonstigen dem Käufer gegenüber seinem Kunden etwa zustehenden Ansprüchen. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.
7. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, gleich ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung, weiterveräußert, so tritt der Käufer seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ebenfalls an den Lieferer ab, jedoch nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Verkaufs ist. Entsprechendes gilt für etwaige Saldoforderungen. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.
8. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

IV. Lieferung und Entgegennahme

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz des vom Lieferer beauftragten Lagers. Alle Liefertermine und Fristen sind, sofern sie vom Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt worden sind, nur als Richtwerte zu verstehen. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Erfüllung vorstehend bezeichneter Pflichten des Käufers. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Lieferfristen eingehalten, wenn die Lieferung bis zu ihrem Ablauf das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde bzw. die Leistung durchgeführt wurde.
2. Im Falle der Nichteinhaltung der Fristen auf Grund höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnlicher Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern des Lieferers eintreten. Der Lieferer wird dem Käufer den Eintritt solcher Umstände unverzüglich mitteilen. Der Lieferer ist im Falle von gestiegenen Kosten auf Grund derartiger unvorhergesehener Umstände zu einer Preiskorrektur berechtigt und behält sich eine Berechnung der Tagespreise am Versandtag vor.
3. Wird die Lieferung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann der Lieferer dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Preises der Liefergegenstände berechnen, höchstens jedoch insgesamt 5% des Preises. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den beiden Parteien unbenommen.
4. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit die Teillieferung für den Käufer nicht ohne Interesse ist. Zulässige Teillieferungen gelten als ein in sich abgeschlossenes Geschäft.
6. Der Eintritt des Lieferverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In

Steuernagel
Handelsgesellschaft mbH
Alsfelder Warte 40
D-36323 Grebenau

T +49 (0) 6646 9611-0
F +49 (0) 6646 9611-30
E info@steuernagel-handel.de
www.steuernagel-handel.de

Sitz der Gesellschaft: D-36323 Grebenau
Registergericht: Amtsgericht Gießen HRB 5233
Geschäftsführer:
Herbert Steuernagel, Torsten Steuernagel

USt-IdNr.:
DE 811 991 812
Steuer-Nr.:
018 245 00951

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

jedem Fall ist eine schriftliche Mahnung durch den Käufer erforderlich. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Käufer, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

7. Entschädigungsansprüche des Käufers, die über die in Ziffer IV Nr. 6 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers bleibt unberührt.

V. Gefahrübergang, Transportschäden

1. Die Gefahren des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware gehen mit Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch für Teillieferungen und bei Lieferung frei Empfangsort sowie bei der Versendung mittels Mitarbeiter und Fahrzeugen des Lieferers. Der Annahmeverzug des Käufers steht der Übergabe gleich.
2. Die Auswahl der Art und des Weges des Versandes steht, wenn nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, im sachgemäßen Ermessen des Lieferers. Auf Wunsch und auf Kosten des Käufers wird die Sendung gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert.
3. Lieferungen sind vom Käufer vor der Annahme immer auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Beschädigungen oder fehlende Packstücke sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Beim Versendungskauf müssen Beschädigungen oder fehlende Packstücke dem Zusteller der Sendung vor dem Quittieren angezeigt werden. Beschädigungen und fehlende Packstücke sind auf der Empfangsquittung mit zusätzlicher Bestätigung vom Zusteller zu vermerken. Eine Kopie dieser Quittung mit Bestätigung des Zustellers ist vom Käufer zu Nachweiszwecken aufzubewahren und dem Lieferer bei Bedarf zu übermitteln. Wurde die Sendung als einwandfrei quittiert, können nachträglich weder Transportschäden noch fehlende Packstücke beanstandet werden. Die in Ziffer V Nr. 1 genannten Regelungen bezüglich des Gefahrenübergangs gelten unbeschadet der vorstehenden Regelungen zur Handhabung von Beschädigungen und fehlender Packstücke.

VI. Mängel

1. Die in den Unterlagen des Lieferers, wie Produktbeschreibungen, Prospekte und Werbematerialien, enthaltenen Angaben beruhen auf dem aktuellen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen des Lieferers. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Lieferers. Alle Angaben sind deswegen nur als ungefähre Angaben und nicht als Beschaffenheitsangaben anzusehen. Sie begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Handelsübliche oder geringe Abweichungen der Qualität, des Gewichtes und der Menge bis zu 10% nach oben oder unten gelten nicht als Mangel. Die Eignung der Produkte des Lieferers für den vorgesehenen Anwendungszweck ist durch den Käufer zu prüfen.
2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist, ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer, einen Mangel der Sache aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
3. Der Käufer hat Mängel der Sache gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die ihm nicht rechtzeitig angezeigt worden sind. Gleiches gilt für Falschlieferungen oder Zuweniglieferung.
4. Nimmt der Käufer mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt, so stehen ihm Ansprüche und Rechte wegen dieser Mängel nur zu, wenn er sich diese bei der Annahme vorbehalten hat.
5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Mängeln der Sache steht. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
6. Zunächst ist dem Lieferer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Rückgriffsansprüche des Käufers bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Käufer nicht verlangen.
8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder von Dritten eigenmächtige Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
9. Alle Ansprüche wegen Mängeln der Sache verjähren in zwölf Monaten ab Lieferung. Abweichend davon gilt für Mängel an Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, die gesetzliche Verjährungsfrist. Dies gilt ebenfalls für Rückgriffsansprüche des Käufers (§ 445b BGB).
10. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
11. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Lieferer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Ansprüche verabredet hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen Lieferer gilt ferner Ziffer VI Nr. 10 entsprechend.
12. Der Lieferer haftet für Schadensersatz wegen Mängeln der Sache ausschließlich im Rahmen der nachstehenden Ziffer VIII.
13. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VI geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Lieferer, dessen Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen eines Mangels der Sache sind ausgeschlossen.
14. Die in dieser Ziffer VI geregelten Ansprüche des Käufers aus Mängeln der Sache gelten für Rechtsmängel analog.

VII. Unmöglichkeit

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Ziffer IV (Fristen für Lieferung; Verzug) zur Anwendung.
3. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

VIII. Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferers.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferers in 36323 Grebenau, Deutschland.
2. Der Gerichtsstand ist für beide Parteien der Sitz des Lieferers in 36323 Grebenau, Deutschland, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferer hat jedoch auch das Recht, am Sitz des Käufers zu klagen.
3. Alle vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen der beiden Parteien unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

X. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformerfordernis.
3. Der Lieferer ist berechtigt, die ihm im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr zugänglich gemachten Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO zu verarbeiten.
4. Durch diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen werden alle früher geltenden Geschäftsbedingungen aufgehoben und ersetzt.

Steuernagel
Handelsgesellschaft mbH
Alsfelder Warte 40
D-36323 Grebenau

T +49 (0) 6646 9611-0
F +49 (0) 6646 9611-30
E info@steuernagel-handel.de
www.steuernagel-handel.de

Sitz der Gesellschaft: D-36323 Grebenau
Registergericht: Amtsgericht Gießen HRB 5233
Geschäftsführer:
Herbert Steuernagel, Torsten Steuernagel

USt-IdNr.:
DE 811 991 812
Steuer-Nr.:
018 245 00951